

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.02.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 895) sowie § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. 1974, 408) hat die Versammlungsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal in der Sitzung am 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Diese Gebührensatzung ist nicht anzuwenden, soweit Gesetze und Verordnungen besondere Gebührevorschriften enthalten oder der Gemeindeverwaltungsverband besondere Gebührensatzungen erlassen bzw. besondere Gebührensätze festgelegt hat.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und der Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnung oder -satzung etwas anderes bestimmt ist,
 6. die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach den Anlage 1 zu dieser Satzung sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnungen des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 sind außerdem befreit:
 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

- (5) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen des Gemeindeverwaltungsverbands als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

- (6) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenen Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig, es sei denn, der Gemeindeverwaltungsverband hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 7. Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende den Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ilsfeld, 16.02.2023

Bernd Bordon
Verbandsvorsitzender



Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zur Satzung

Ldf. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1 Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühr		
1.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung	10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.2	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen wurde	bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.3	Widerruf oder Rücknahme von Bescheiden Die Abänderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte	10 bis 5.000
1.4	Zurückweisung von Rechtsbehelfen	20 bis 5.000
1.5	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	20 bis 2.500
1.6	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr 1.6 neben der für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr erhoben.	10 % bis 50 % des vollen Betrags der Gebühr, mindestens 10
1.7	Übersendung von Akten	12
1.8	Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem	2,05
1.9	Ausfertigungen, Abschriften und Kopien Bei besonderem Zeitaufwand für das Bereitstellen der Unterlagen	0,50 pro Seite 1 pro Seite

1.10	Ausstellen von Bescheinigungen	5 bis 20
1.11	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften	25 bis 1.000
1.12	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	10 bis 10.000
1.13	Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5 bis 10.000
Anmerkung:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	

2 Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde

Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
---	--	--

2.1 Allgemeine Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde

2.1	Beratung außerhalb eines laufenden Verfahrens	
2.1.1	Erstberatung	Gebührenfrei
2.1.2	jede weitere Beratung	
2.1.2.1	mündlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
2.1.2.2	schriftlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.1.3	Örtliche Besichtigungen/Ortstermine	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.1.4	Akteneinsicht	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €

2.2 Baugenehmigung § 58 LBO, Zustimmungsverfahren § 70 LBO, vereinfachte Baugenehmigung § 52 LBO, Bauvorbescheid § 57 LBO

2.2.1	Baugenehmigung - mit Baukosten	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.2.2	Baugenehmigung - ohne Baukosten	100 bis 3.000
2.2.3	Baugenehmigung für Werbeanlagen	100 bis 1.500
2.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) - mit Baukosten	2 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.2.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) - ohne Baukosten	100 bis 1.000
2.2.2.1	Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO) - mit Baukosten	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.2.2.2	Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO) ohne Baukosten	100 bis 3.000

2.3 Vereinfachte Baugenehmigung

2.3.1	vereinfachte Baugenehmigung - mit Baukosten	4,5 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.3.2	vereinfachte Baugenehmigung - ohne Baukosten	100 bis 2.000
2.3.3	vereinfachte Baugenehmigung für Werbeanlage	100 bis 1.000

2.4 Bauvorbescheid

2.4.1	Bauvorbescheid	100 bis 3.000
-------	----------------	---------------

2.5 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans

2.5.1	Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche	je m ² in Anspruch genommener Fläche: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mindestens 100
2.5.2	Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe oder zulässigen Geschossfläche; Abweichung von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und Gebäudehaupttrichtung, Dachneigung, Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material)	1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach Ziffer 2.1, mindestens 150
2.5.3	Überschreitung der zulässigen Grundfläche	je m ² Überschreitung: 25 bei Wohnungsbau,

		10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mindestens 100
2.5.4	Sonstige Befreiungen	100 bis 3.000
2.5.5	Ausnahmen und Zulassungen	150

2.6 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG

2.6.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (erstes und zweites Planheft)	je bescheinigte Einheit 75
2.6.2	Jede weitere Fertigung	25

2.7 Bauüberwachung, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme

2.7.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 % der Baukosten, mindestens 100
2.7.2	Dritte und weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50 bis 1.000
2.7.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	50 bis 1.000

2.8 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen

2.8.1	Anordnungen nach §§ 3 i. V. m. 47, 64 oder 65 LBO	100 bis 3.000
2.8.2	Duldungsverfügung (bei der Gebührenbemessung sind insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen)	300 bis 5.000

2.9 Baulasten

2.9.1	Bearbeitung der Baulastenerklärung	100 je Baulast
2.9.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	20 je Grundstück

3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

3.1	Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes	85 je Stunde
3.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung	85 je Stunde, mindestens 63

3.3	Erteilung von Auskünften zu denkmal-schutzrechtlichen Fragestellungen (wie Denkmalstatus und andere)	42 je Objekt
3.4	Erteilung von Steuerbescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung gemäß §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz	4 % der Antragssumme, mindestens 85

4 Gaststättenrecht

4.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	140 bis 5.000
4.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	66 bis 2.500
4.3	Zulassung vom Ausnahmen von der Ver-pflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 S. 2 GastG)	73 bis 300
4.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 bis 600
4.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stell-vertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50 bis 300
4.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	33 bis 900
4.7	Zulassung von Ausnahmen von dem Ver-bot der Anmietung von Räumen bei Strau-ßenwirtschaft (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)	50 bis 200
4.8 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 S. 1 GastG)		
4.8.1	a) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20 bis 60
4.8.2	b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	36 bis 500
4.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Perso-nen § 13 Abs. 2 . GastVO	103 bis 300
4.10	Auflagen und Anordnung (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)	80 bis 500
4.11	Verlängerung von Fristen § 8 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG	23 bis 900